



**SATZUNG**

**des**

**TURN- UND SPORTVEREINS IMMENRODE VON 1891 e. V.**

in der Fassung der Satzungsänderung vom 14. Februar 2020

## *INHALT*

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zuständigkeiten und Ordnungen

### *II. Mitgliedschaft*

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschließungsgründe

### *III. Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

### *IV. Organe, Allgemeines*

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Auslagen und Aufwendungen
- § 12 Amtsdauer

### *IV.1 Mitgliederversammlung*

- § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung und Vorsitz
- § 15 Aufgaben
- § 16 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 17 Tagesordnung

### *IV.2 Vorstand*

- § 18 Zusammensetzung und Wahl
- § 19 Einberufung und Vorsitz
- § 20 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 21 Rechts- und Verpflichtungsgeschäfte
- § 22 Einspruchsrecht
- § 23 Eilentscheidung
- § 24 Jugend

### *IV.3 Ehrenrat*

- § 25 Zusammensetzung und Wahl
- § 26 Einberufung und Verfahren
- § 27 Aufgaben

## *V. Kassenprüfer*

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

§ 29 Prüfungs- und Entlastungsverfahren

§ 30 Aufgaben

## *VI. Sonstige Bestimmungen*

§ 30a Schiedsvereinbarung

§ 31 Satzungsänderungen

§ 32 Auflösung

§ 33 Geschäftsjahr

§ 34 In-Kraft-Treten

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein „Turn- und Sportverein Immenrode von 1891“ e. V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 38690 Goslar, Ortschaft Immenrode, Gründungstag ist der 17. Juni 1891.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

2.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

2.2 Förderung der Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuern

2.3 Förderung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen

2.4 Schaffung, Förderung, Betrieb und Unterhaltung sozialer Einrichtungen sowie Durchführung sozialer Arbeit

2.5 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens

2.6 Gewährleistung eines Versicherungsschutzes

(3) Ideelle Basis des Handelns ist das Leitbild des TSV.

(4) Der TSV betreibt das Jugend- und Sportheim ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, das alte Sportheim, den Rasen- und Hartplatz sowie zwei Kinderspielflächen.

(5) Der TSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Personen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Gewinnanteile und nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung der Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Kindergartens Immenrode

### § 4 Zuständigkeiten und Ordnungen

(1) Der TSV regelt im Einklang mit den Satzungen der Sportverbände seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

(2) Der Vorstand beschließt zu diesem Zweck Vereinsordnungen mit dem Inhalt:

1. Geschäftsordnung,
2. Finanzordnung,
3. Beitragsordnung,
4. Ehrungsordnung
5. Datenschutzordnung

(3) Die Vereinsjugend beschließt eine Jugendordnung.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TSV kann jede Person auf Antrag erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorsitzenden zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Antrag nach Absatz 1 dieser Vorschrift binnen einer Frist von 4 Wochen durch einen Vorsitzenden entweder in Textform ausdrücklich oder durch Einziehung des Mitgliedsbeitrages konkludent angenommen wird. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung kommt es auf die Absendung des Vorsitzenden, nicht auf den Zugang bei dem Antragsteller an.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

#### (1) Die Mitgliedschaft im TSV erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss
3. durch Auflösung des Vereins,
4. durch Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Dezember eines Jahres dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied zugehen.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Beitragspflicht nach § 9 Ziffer 2 dieser Satzung und bei einem Verlangen nach § 7 Ziffer 5. dieser Satzung entscheidet

der Vorstand über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds. Bei einem Beschluss nach § 7 Ziffer 4. dieser Satzung entscheidet ein Vorsitzender über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds. In allen anderen Fällen entscheidet der Ehrenrat über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds auf einen in Textform begründeten Antrag eines Vorsitzenden.

(4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Ansprüche des TSV unberührt.

### § 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn die Pflichten nach § 9 verletzt worden sind und die Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung weiter verletzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses dieser Verpflichtung nicht nachkommt,
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe verstößt,
4. wenn der Vorstand im Sinne des § 18 Abs. 1 dieser Satzung einstimmig den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beschlossen hat, ohne das es eines weiteren Sachgrundes bedarf,
5. wenn mindestens zehn vom hundert der Vereinsmitglieder und mindestens ein Vorsitzender den Ausschluss des betroffenen Mitglieds verlangen, ohne das es eines weiteren Sachgrundes bedarf.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
2. an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Richtlinien teilzunehmen,
3. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
4. die vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe der Richtlinien zu benutzen,
5. ein Ehrenamt im Verein auszuüben.

#### § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzung, die Ordnungen und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen,
3. an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
4. in allen Vereinsangelegenheiten die Organe des Vereins anzurufen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,

5. ein den Fähigkeiten entsprechendes Amt im Verein anzunehmen.

### IV. Organe, Allgemeines

#### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Ehrenrat.

#### § 11 Auslagen und Aufwendungen

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschalen Auslagenerstattungen sind zulässig.

#### § 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer in den Organen des Vereins beträgt zwei Jahre, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## IV.1. Mitgliederversammlung

### § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan im Verein.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimm- berechtigten Mitgliedern ausgeübt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied übertragen. Bei der Ausübung des Stimmrechts durch den Vertreter, muss die Vollmacht dem Versammlungsleiter im Original vorgelegt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

### § 14 Einberufung und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines Jahres von den Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Bekanntmachung auf der aktuellen Internetpräsenz des Vereins einzuberufen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Bekanntmachung der Einberufung bei einem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Ein solcher Antrag gilt nur dann als wirksam gestellt, wenn er von mindestens fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern unterzeichnet ist.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorsitzenden.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von den Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

### § 15 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl eines Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist,
5. Wahl des Ehrenrates, falls der Ehrenrat 2 Jahre im Amt ist,
6. jährliche Wahl eines Kassenprüfers (entfällt: falls die Prüfer 2 Jahre im Amt sind),
7. Genehmigung des Jahresbeitrags,
8. Satzungsänderungen,
9. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/-vorstandsmitglied/-mitglied.

## § 16 Abstimmungsregelungen und Wahlen

(1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

(2) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 17 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
2. Geschäftsbericht,
3. Jahresrechnung,
4. Haushaltsvoranschlag,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Bericht des Ehrenrates,
7. Entlastung des Vorstandes.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorsitzenden (entfällt: und dem Vorstand Allgemeine Betriebe) zu unterschreiben ist (Beurkundung). Die Niederschrift ist vom Vorstand zu genehmigen.

## IV. 2. Vorstand

### § 18 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus:

- den Vorsitzenden (Doppelspitze)
- dem Vorstand für das Sport- und Jugendheim
- dem Vorstand für die Sportplätze mit Platzanlagen
- dem Vorstand für die jeweilige Sportfachabteilung
- dem Jugendvorstand

(1a) Der Jugendvorstand wird von der Vereinsjugend aus ihren Reihen gewählt.

(2) Die Anzahl der Sportfachabteilungen richtet sich nach dem Bedarf und wird vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Für Sportfachabteilungen mit über einhundert Mitglieder kann ein Sportlicher Leiter zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

(4) Für nicht besetzte oder nach Ausscheiden eines Vorstandes innerhalb der Amtsdauer frei gewordene Funktionen kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geeignete Mitarbeiter kommissarisch beauftragen.

(5) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt.



#### § 19 Einberufung und Vorsitz

- (1) Die Einberufung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Den Vorsitz führen die Vorsitzenden.

#### § 20 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorsitzenden leiten den Verein nach Satzung und Ordnungen und bestimmen die Richtlinien.
- (2) Im Rahmen der Satzung und Ordnungen sowie der Richtlinien leiten die Vorstände ihren Aufgabenbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten legt der Vorstand in den Ordnungen fest.

#### § 21 Rechts- und Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Die Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter des Vereins.  
Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen treffen.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein in gerichtlichen Verfahren. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis (vereinsintern).

#### § 22 Einspruchsrecht

Hält der Vorstand das Wohl des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für gefährdet oder verstößt der Beschluss gegen die Satzung, so kann der Vorstand innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung zu beschließen.

#### § 23 Eilentscheidung

In dringenden Fällen von Bedeutung ordnen die Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 24 Jugend

- (1) Die Jugend gestaltet im Rahmen dieser Satzung die allgemeine Jugendarbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes bedarf. Für die Jugendordnung ist die Jugendordnung der SJN verbindlich.

### *IV.3. Ehrenrat*

#### § 25 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
  1. dem Obmann,
  2. den zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

#### § 26 Einberufung und Verfahren

(1) Der Obmann ruft den Ehrenrat bei Bedarf ein.

(2) Den betroffenen Mitgliedern hat der Ehrenrat Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der von den Vorsitzenden erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(3) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind durch den Obmann schriftlich zu begründen und in der Form des § 14 Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen.

#### § 27 Aufgaben

(1) Der Ehrenrat ist für alle Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der Satzung und den Vereinsordnungen ergeben.

(2) Der Entscheidung des Ehrenrates ist vorbehalten:

1. der Ausschluss eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme von Ausschlüssen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung,
2. die Aberkennung des Rechts, ein Ehrenamt im Verein zu bekleiden,
3. die Aussprechung eines Verweises, einer Verwarnung oder einer Missbilligung,
4. der Ausschluss des Mitglieds vom Sportbetrieb.

### V. *Kassenprüfer*

#### § 28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Kassenprüfer sind Hauptprüfer, Erster Prüfer und Zweiter Prüfer.

(2) Der Zweite Prüfer wird jährlich neu gewählt. Der Zweite Prüfer wird Erster Prüfer und der Erste Prüfer wird Hauptprüfer. Der Hauptprüfer scheidet als Kassenprüfer aus.

#### § 29 Prüfungs- und Entlastungsverfahren

(1) Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(2) Der Hauptprüfer berichtet den Vorsitzenden schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung.

(3) Der Vorstand kann jederzeit die Prüfung der Kasse verlangen.

(4) Der Hauptprüfer schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Auf Vorschlag des Hauptprüfers kann die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes versagen. Für die Mitverantwortlichen gelten die Vorschriften der §§ 26 und 27 entsprechend.

## § 30 Aufgaben

Kassenprüfer prüfen die Rechnung des Vereins mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsvoranschlag eingehalten worden ist (Jahresrechnung)
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach der Satzung und den Vereinsordnungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### § 30a Schiedsvereinbarung

(1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über deren Gültigkeit oder über die Mitgliedschaft im Verein werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), welche unter [www.disarb.org](http://www.disarb.org) öffentlich einsehbar sind, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

(2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Vereinsmitglieder, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Betroffene benannten Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Wirkungen eines nach der Schiedsordnung der DIS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

(3) Auch ausgeschiedene Vereinsmitglieder bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

(4) Der Verein hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz (1) dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

(5) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Immenrode.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Die Gerichtssprache ist deutsch.

Das anzuwendende materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 30b Datenschutzerklärung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Datenschutzerklärung zu erlassen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

(2) Die Datenschutzerklärung bindet in ihrer jeweils auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlichten Fassung alle Mitglieder des Vereins als unmittelbar geltendes Recht.

### § 31 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung die nur die Form betreffen, oder solche, die zur Behebung einer Beanstandung durch eine öffentliche

Stelle, insbesondere das Vereinsregister, erforderlich sind, kann ein Vorsitzender ohne Einhaltung weiterer Form- oder Verfahrensvorschriften unmittelbar vornehmen.

#### § 32 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 34 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis (vereinsintern) am 10. Februar 1984 in Kraft, mit Wirkung nach außen mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister.

Vienenburg/Immenrode, den 10. Februar 1984

gez. Peter Faeseler, 1. Vorsitzender

*Die durch die Mitgliederversammlung vom 10. Februar 1984 nach näherer Maßgabe der eingereichten Satzung beschlossene Satzungsänderung bzw. Neufassung ist am 19. März 1985 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar unter VR 573 eingetragen worden. Goslar, den 20. März 1985*

*gez. Märgel Justizangestellte als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle*

*Die Mitgliederversammlung hat am 19.10.1991 die Änderung der Satzung in §§ 3 (Gemeinnützigkeit) und 32 (Auflösung) beschlossen*

*Vienenburg/Immenrode, den 03. Februar 1992*

*gez. Peter Faeseler, 1. Vorsitzender*

*Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.1991 vorgenommene Satzungsänderung betr. die §§ 3 und 32 ist am 03. Februar 1992 in das Vereinregister des Amtsgerichts Goslar unter VR 573 eingetragen worden. Goslar, den 03. Februar 1992*

*gez. Runge Justizangestellte als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle*

*Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2005 vorgenommene Satzungsänderung betr. §§ 2 (Zweck und Aufgaben), 4 (Zuständigkeiten und Ordnungen), 18 (Zusammensetzung und Wahl) und 20 (Rechte und Pflichten des Vorstands) wurde am 18.05.2005 unter VR 573 in das Vereinsregister eingetragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (vorher 1. Vorsitzende) und der Vorstand für Allgemeine Betriebe (vorher stellv. Vorsitzender). Vienenburg/Immenrode, den 05.02./18.05.2005*

*gez. Peter Faeseler, Vorsitzender*

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2007 vorgenommene Satzungsänderung betr. §§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 (Zweck und Aufgaben), 6 Abs. 2 und Abs. 3 (Mitgliedschaft), 13 Abs. 4 (Mitgliederversammlung), 19 Abs. 1 und 24 Abs. 3 (Vorstand) und 27 Abs. 2 (Ehrenrat) wurde am 01.08.2007 unter VR 110183 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Vienenburg/Immenrode, den 24.02./02.08.2007

gez. Peter Faeseler, Vorsitzender

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2011 beschlossene Änderung der Satzung in § 11 (Auslagen und Aufwendungen) wurde am 19.04.2011 unter Nr. 3 der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig 110183 eingetragen.

gez. Peter Faeseler, Vorsitzender

Mit Eintragung in das Vereinsregister 110183 beim AG Braunschweig am 09.04.2013 ist Vorstand Allgemeine Betriebe Sabine Schenk als Vertretungsberechtigte mit besonderen Vertretungsbefugnissen berufen. Die Satzung wurde in § 2 (Zweck und Aufgaben) § 3 (Gemeinnützigkeit) und § 28 (Zusammensetzung und Wahl) geändert.

gez. Peter Faeseler, Vorsitzender

Mit Eintragung in das Vereinsregister 110183 beim AG Braunschweig am 23.03.2017 sind die Vorsitzende Sabine Schenk und der Vorsitzende Eckhard Wagner als gleichberechtigte Vertreter des Vereins berufen. Die Satzung wurde in § 1 (Name, Sitz und Rechtsform), in § 5 Ziffer 2 und 3 (Erwerb der Mitgliedschaft), in § 14 Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 (Einberufung und Vorsitz) in §

15 Ziffer 6 (Aufgaben), in § 17 Ziffer 2 (Tagesordnung), in § 18 Ziffer 1 und 5 (Zusammensetzung und Wahl), in § 19 Ziffer 2 (Einberufung und Vorsitz), in § 20 Ziffer 1 (Rechte und Pflichten des Vorstands), in § 21 Ziffer 1 und 2 (Rechts- und Verpflichtungsgeschäfte), in § 23 (Eilentscheidung), in § 26 Ziffer 2 (Einberufung und Verfahren) und in § 29 (Prüfungs- und Entlastungsverfahren) geändert.

gez. Sabine Schenk, Vorsitzende

Die Mitgliederversammlung hat am 14. Februar 2020 Änderungen der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 4 Abs. 2 wird ergänzt, § 5 Abs. 3 wird neu gefasst, § 6 Abs. 3 wird neu gefasst, § 7 wird um Zif. 4 und 5 ergänzt, § 13 Abs. 3 wird neu gefasst, § 14 Abs. 2 wird neu gefasst, § 14 Abs. 3 wird neugefasst, § 15 Nr. 10 wird gestrichen, § 18 Abs. 1 wird ergänzt, § 18 Abs. 1a wird neu eingefügt, § 24 Abs. 3 wird gestrichen, § 26 Abs. 3 wird neu gefasst, § 27 Abs. 2 Nr. 1 wird neu gefasst, § 30a wird neu eingefügt, § 30b wird neu eingefügt, § 31 wird um einen 2. Absatz ergänzt; der bisherige Inhalt wird zu Abs. 1

gez. Mario Bergmann, Vorsitzender